

Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen



Inhaltsverzeichnis

Teil A – Allgemeine und Besondere Beförderungsbedingungen der Verkehrsunternehmen des MDV 2

§ 1 Geltungsbereich 2

§ 2 Anspruch auf Beförderung 2

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen 2

§ 4 Verhalten der Fahrgäste 2

§ 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen 2

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrkarten 2

§ 7 Zahlungsmittel 2

§ 8 Ungültige Fahrkarten 2

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt 3

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt 3

§ 11 Beförderung von Sachen 3

§ 12 Beförderung von Tieren 3

§ 13 Fundsachen 3

§ 14 Haftung 3

§ 15 Videoüberwachung 3

§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen 3

§ 17 Gerichtsstand 3

Teil B – Tarifbestimmungen der Verkehrsunternehmen des MDV 4

1 Verbund-Tarifgebiet 4

2 Fahrkarten, Fahrpreise 4

3 Preisstufen / Tarifzonen 4

4 Fahrkartensortiment 4

4.1 Einzel- und 4-Fahrtenkarten 4

4.2 Einzel- und 4-Fahrkarten Kurzstrecke 4

4.3 Zeitkarten 4

4.3.1 Tages- und Gruppenkarten 4

4.3.2 Wochenkarten 4

4.3.3 Monatskarten für jedermann 4

4.3.4 Abonnementfahrkarten 4

4.3.5 Jahreskarten 5

4.4 Fahrkarten für Schüler und Auszubildende 5

4.4.1 Wochen- und Monatskarten sowie Monatskarten im Abonnement 5

4.5 SchülerZeitkarten (SZK) und SchülerRegionalkarten (SRK) 5

4.5.1 SchülerZeitkarte (SZK) für den sachsen-anhaltischen, sächsischen und thüringischen Teil im MDV-Gebiet 5

4.5.2 SchülerRegionalkarte (SRK) für den sächsischen und thüringischen Teil im MDV-Gebiet 5

4.6 Semesterticketangebote 5

4.6.1 Semesterticket Freizeit 5

4.6.2 Semesterticket Plus 5

4.6.3 MDV-Vollticket 5

4.7 Gültigkeit und Entwertung von Anschlussfahrkarten 5

5 Online-Vertrieb: Tageskarten, Wochenkarten, Monatskarten 5

5.1 Tageskarten, Wochenkarten, Monatskarten – Erwerb von Fahrkarten im Internet zum Selbstausdrucken 5

5.2 Fahrkartenbestellung über Internet 5

6 Unentgeltliche Beförderung 5

6.1 Kinder bis 5 Jahre 5

6.2 Schwerbehinderte Menschen 6

6.3 Unentgeltliche Beförderung von Bediensteten in Uniform 6

7 Mitnahme von Sachen und Tieren 6

8 Regelungen für verbundraumübergreifende Fahrten 6

Teil C – Zeitlich und örtlich begrenzte Sonderregelungen zum Tarif der Verkehrsunternehmen des MDV 6

1 Allgemeine Sonderregelungen, die für alle Verkehrsunternehmen im Verbundgebiet vereinbart werden können 6

1.1 Kombitickets 6

1.2 Job-Ticket 6

1.3 BahnCard 6

1.3.1 BahnCard 25 und 50 6

1.3.2 BahnCard 100 6

2 Sonderregelungen bei den Eisenbahnunternehmen Deutsche Bahn AG, Burgenlandbahn GmbH, Veolia Verkehr Sachsen-Anhalt GmbH, Döllnitzbahn GmbH 6

2.1 Benutzung der 1. Wagenklasse 6

2.2 Haustarifanwendung für DB- bzw. NE-Angebote 6

2.3 Beförderung von Fahrrädern / Reisegepäck 6

3 Sonderregelungen bei den Leipziger Verkehrsbetrieben (LVB) GmbH 6

3.1 Haustarifanwendung im Liniennetz der LVB 6

3.2 Kurzstreckenanwendung 6

3.3 Unentgeltliche Beförderung von Bediensteten des Ordnungsamtes 6

3.4 Verkehrsorganisatorische Regelungen 7

3.5 Sachbeschädigungen 7

3.6 Nutzung des Anrufsammeltaxis im Regionalverkehr 7

3.7 Unentgeltliche Beförderung von Kindern ab 6 Jahren 7

4 Sonderregelungen bei der Halleschen Verkehrs-AG (HAVAG) 7

4.1 Haustarifanwendung im Liniennetz der HAVAG 7

4.2 Kurzstreckenanwendung 7

4.3 Erweiterte Gültigkeiten von Fahrkarten 7

4.4 Verkehrsorganisatorische Regelungen 7

4.5 Unentgeltliche Beförderung von Bediensteten des Ordnungsamtes 7

5 Sonderregelungen bei der THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH 7

5.1 Haustarifanwendung im Liniennetz der THÜSAC 7

5.2 Sachbeschädigungen 7

6 Sonderregelungen bei der Geißler-Reisen GbR für die Nutzung des „AnrufBus Delitzsch“ im Gebiet Eilenburg-West / Jesewitz / Zschepplin / Taucha 7

7 Sonderregelungen bei der PNVG Personennahverkehrsgesellschaft Merseburg-Querfurt mbH 7

8 Sonderregelungen bei der Personenverkehrsgesellschaft Burgenlandkreis mbH (PVG) 7

8.1 Sondertarif für Direktfahrten zwischen Bad Kösen / Freyburg und Naumburg 7

8.2 Sondertarif zur Himmelscheibe Nebra 8

9 Sonderregelungen bei der Regionalverkehrsgesellschaft mbH Weißenfels 8

9.1 Kassiererzuschlag im Stadtverkehr Weißenfels 8

9.2 Verkehrsorganisatorische Regelungen 8

10 Sonderregelungen bei der Omnibus-Verkehrsgesellschaft mbH „Heideland“ (OVH) und beim Reise- und Omnibusunternehmen Volker Kaltofen 8

11 Sonderregelungen bei der Döllnitzbahn GmbH (DBG) 8

12 Sonderregelungen in den Landkreisen Leipzig und Nordsachsen 8

13 Sonderregelungen bei der OBS Omnibusbetrieb Saalkreis GmbH 8

13.1 Anrufbussystem im Bediengebiet der OBS GmbH 8

13.2 Beförderung von Fahrrädern 8

Anlage

1 Anlage 3 – Gebühren und Entgelte 8

Abkürzungsverzeichnis

AEG	= Allgemeines Eisenbahngesetz
BB DB AG	= Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG
BB Anstoßverkehr	= Wechselverkehre DB / NE
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch
BLB	= Burgenlandbahn GmbH
DB	= Deutsche Bahn AG
EVO	= Eisenbahn-Verkehrsordnung
KBS	= Kursbuchstrecke(n)
MDV	= Mitteldeutscher Verkehrsverbund
NE	= Nichtbundeseigene Eisenbahnen
PBefG	= Personenbeförderungsgesetz
SFT	= Schülerferienticket
TVA	= Tarif- und Verkehrsanzeiger
TZ	= Tarifzone(n)
VO-ABB	= Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Omnibusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen

Züge des Nahverkehrs

Züge der DB

IRE	= Interregio-Express
RE	= Regional-Express
RB	= Regionalbahn
S	= S-Bahn

Züge der Burgenlandbahn GmbH (BLB)

RB	= Regionalbahn
----	----------------

Züge der Döllnitzbahn GmbH (DBG)

DBG	= DöllnitzBahnGesellschaft
-----	----------------------------

Züge der Veolia Verkehr Sachsen-Anhalt GmbH

HEX	= HarzElbeExpress
CX	= Connex

Mehr Infos: www.mdv.de · 01803 223399*

* (0,09 €/Min. aus dt. Festnetz, Mobilfunktarif abweichend)

In Mitteldeutschland
gilt Ihr Verbundticket für



Teil A

Allgemeine und Besondere Beförderungsbedingungen der Verkehrsunternehmen des MDV

§ 1 Geltungsbereich

1] Diese Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderungsverträge im PBefG- und Eisenbahnverkehr auf den aufgeführten Linien bzw. Linienabschnitten (Anlage 1) der Verkehrsunternehmen des MDV (Anlage 2) im MDV-Tarifgebiet (Anlagen einsehbar unter www.mdv.de).

2] Der Abschluss des Beförderungsvertrages erfolgt mit dem Unternehmen, dessen Fahrzeug der Kunde betritt. Soweit das Fahrzeug im Auftragsverkehr fährt, ist der Auftraggeber Vertragspartner.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

1] Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des für den jeweiligen Verkehr geltenden Gesetzes (PBefG und AEG) und den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften (VO-ABB oder die EVO) eine Beförderungspflicht gegeben ist.

2] Sachen werden nur nach Maßgabe des § 11 und Tiere nur nach Maßgabe des § 12 befördert.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

1] Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen

1. Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
2. Personen mit ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz,
3. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind,
4. Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen bzw. Gewalt ausüben,
5. verschmutzte und übel riechende Personen.

2] Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben; die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.

3] Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Betriebspersonal. Betriebspersonal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle von dem Unternehmen zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen. Dieses übt auch das Hausrecht für das Verkehrsunternehmen aus.

4] Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug bzw. von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

1] Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals sind zu befolgen.

- 2] Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
 2. die Türen eigenmächtig zu öffnen,
 3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege z. B. durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
 7. auf unterirdischen Bahnsteiganlagen sowie in anderen gekennzeichneten Nichtraucherbereichen zu rauchen,
 8. Tongeräte, Tonrumpfkempfänger oder Tonwiedergabegeräte (auch mit Kopfhörern) zu benutzen, wenn andere Personen dadurch belästigt werden,
 9. Mobiltelefone in Bereichen zu benutzen, in denen dies z. B. mittels Piktogrammen untersagt ist,
 10. Fahrzeuge zu betreten, die nicht zur allgemeinen Benutzung freigegeben sind,
 11. nicht für den Fahrgast zur Benutzung dienende Betriebseinrichtungen zu öffnen oder zu betätigen,
 12. in Fahrzeugen oder auf Bahnsteigen Fahrräder, Skateboards, Inlineskates, Rollschuhe oder vergleichbare Fortbewegungsmittel zu benutzen,
 13. ohne Erlaubnis zu musizieren,
 14. in den Fahrzeugen und auf den Betriebsanlagen ohne Zustimmung der Verkehrsunternehmen Waren oder Dienstleistungen anzubieten sowie Sammlungen oder Befragungen durchzuführen, zu betteln,
 15. Speisen und Getränke in Straßenbahnen und Bussen zu verzehren.

3] Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Bestehen an den Haltestellen oder im Fahrzeug besonders gekennzeichnete Wege, Eingänge oder Ausgänge, sind diese zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszustiegen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen. An Doppelhaltestellen von Straßenbahnen und Bussen anfahrnde zweite Züge/Wagen können ohne nochmaligen Halt die Haltestelle verlassen.

4] Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt deren Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen.

5] Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; in schwerwiegenden Fällen ist eine vorherige Ermahnung nicht erforderlich.

6] Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden die erforderlichen Reinigungskosten – mindestens jedoch ein Betrag nach Anlage 3 (siehe Seite 8, einsehbar unter www.mdv.de) – erhoben, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Reinigungskosten in dieser Höhe nicht oder zumindest in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen sind; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

7] Beschwerden sind – außer in den Fällen des § 6 Absatz 7 und des § 7 Absatz 3 – nicht an das Fahrpersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Angabe von Ort, Fahrtrichtung und Befügung der Fahrkarte an die Verwaltung des Unternehmens zu richten.

8] Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen Betrag nach Anlage (siehe Seite 8) zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach Absatz 2 Nr. 3 oder Nr. 7 verstoßen wird. Im Eisenbahnverkehr gilt bei missbräuchlicher Betätigung der Notbremse der nach Anlage 3 (siehe Seite 8) zu zahlende Betrag, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass der Eisenbahn ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sei.

§ 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen

1] Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.

2] Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für schwerbehinderte Menschen, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrkarten

1] Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten. Hierfür werden Fahrkarten ausgegeben. Die Fahrkarten werden im Namen und auf Rechnung des ausgebenden Verkehrsunternehmens verkauft. Bei Verlust oder Diebstahl von Fahrkarten besteht kein Anspruch auf Ersatz durch die Verkehrsunternehmen.

2] Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs nicht mit einer für diese Fahrt gültigen Fahrkarte versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert die erforderliche Fahrkarte zu lösen.

3] Die Fahrkarte ist gemäß den geltenden Tarifbestimmungen entweder bereits vor Fahrtantritt oder im Fahrzeug zu entwerthen. Soweit die Fahrkarte nicht vor Betreten des Fahrzeugs entwertet werden muss, hat der Fahrgast diese dem Betriebspersonal unverzüglich und unaufgefordert zur Entwertung auszuhändigen; in Fahrzeugen mit Entwerterautomaten hat der Fahrgast die Fahrkarte entsprechend der Beförderungsstrecke unverzüglich selbst zu entwerthen. Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen. Im Eisenbahnverkehr der DB und der BLB sind die Fahrkarten vor Betreten des Fahrzeuges auf den Stationen zu entwerthen.

4] Der Fahrgast hat die Fahrkarte bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und sie dem Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen. Die Fahrt gilt als beendet, wenn der Fahrgast an seiner Zielhaltestelle angekommen ist und das Fahrzeug sowie die Bahnsteiganlage verlassen hat.

5] Kommt der Fahrgast einer Pflicht nach den Absätzen 2 bis 4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 9 bleibt unberührt.

6] Wagen oder Wagenteile ohne Möglichkeit des Fahrkartenerwerbs dürfen nur von Fahrgästen mit hierfür gültigen Fahrkarten benutzt werden. In entsprechend gekennzeichneten Nahverkehrszügen, in denen kein Bordverkauf von Fahrkarten stattfindet, ist ein Zutritt grundsätzlich nur mit gültiger Fahrkarte gestattet. Meldet der Fahrgast unaufgefordert, dass am Reiseantrittsbahnhof eine Fahrkartenausgabe nicht geöffnet bzw. ein Fahrkartensystem nicht betriebsbereit war, kann jedoch der Fahrausweis in den Nahverkehrszügen beim Fahrkartensystem erworben werden.

7] Beanstandungen der Fahrkarte sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen können aus Beweisgründen nicht mehr berücksichtigt werden.

8] Fahrkarten ohne Angabe der Wagenklasse gelten in Zügen des Nahverkehrs in der 2. Wagenklasse.

§ 7 Zahlungsmittel

1] Das Beförderungsentgelt soll abgezahlt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 10 € zu wechseln und erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen. Für das Fahrpersonal besteht keine Verpflichtung mehr als insgesamt 20 Münzstücke anzunehmen.

2] Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge nicht wechseln kann, erhält der Fahrgast eine Quittung / Überzahlungsschein über den zurückbehaltenen Betrag. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung/des Überzahlungsscheins bei der Verwaltung des Unternehmens abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, muss er die Fahrt abbrechen.

3] Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.

4] Bei anderen Vertriebswegen (Fahrkartensystem, Onlinevertrieb, u. a. m.) ist entsprechend den dort erklärten technischen Vorgaben zu zahlen. Bei fehlgeschlagener bargeldloser Bezahlung werden dem Kunden ein Bearbeitungsentsgelt nach Anlage 3 (siehe Seite 8) sowie die anfallenden Rücklastschriftgebühren in Rechnung gestellt.

§ 8 Ungültige Fahrkarten

1] Fahrkarten, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt insbesondere für Fahrkarten, die

1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
 2. nicht mit der erforderlichen Wertmarke versehen sind,
 3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt, unleserlich oder unerlaubt eingeschweißt oder laminiert sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
 4. eigenmächtig geändert sind,
 5. unrechtmäßig hergestellt oder / und unrechtmäßig erworben wurden,
 6. von Nichtberechtigten benutzt werden,
 7. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 8. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen (z. B. nach Tarifänderung) verfallen sind,
 9. ohne das erforderliche, nicht ablösbar fest aufgeklebte Lichtbild benutzt werden,
 10. in einem Entwerterfeld mehrfach entwertet sind (von Kontrollpersonal zusätzlich angebrachte Prüfzeichen zählen nicht als doppelte Entwertung) oder
 11. nur in Verbindung mit einer Kundenkarte oder einer Bescheinigung gültig sind und ohne diese bzw. mit nicht vollständig ausgefüllter Kundenkarte oder Bescheinigung genutzt werden.
- Gesperpte oder zerstörte elektronische Tickets sind ebenso ungültige Fahrkarten. Das Beförderungsentgelt wird nicht erstattet.

2] Eine Fahrkarte, die nur in Verbindung mit einem Berechtigungsnachweis oder einem im Beförderungstarif vorgesehenen Personalausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Berechtigungsnachweis oder Personalausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.

- 3] Für eingezogene Fahrkarten wird auf Verlangen des Fahrgastes eine Quittung, bei der DB und BLB eine Fahrpreisnacherhebung (FN), ausgestellt. Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverluste oder Verdienstaussfälle, sind ausgeschlossen.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- 1] Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er
1. für sich oder – soweit nötig – für von ihm mitgebrachte Tiere, Fahrräder bzw. Gepäckstücke keine gültige Fahrkarte beschafft hat,
 2. sich eine gültige Fahrkarte beschafft hat, diese jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
 3. die Fahrkarte nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Absatz 3 entwertet hat oder entwerten ließ,
 4. die Fahrkarte auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt bzw. aushändigt oder
 5. ein gesperrtes oder zerstörtes elektronisches Ticket vorweist.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung der Fahrkarte aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

- 1a] Ein Fahrgast, der zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet ist, hat sich bei Aufforderung durch das Prüfpersonal diesem gegenüber mittels eines amtlichen Lichtbildausweises zu legitimieren. Soweit dies nicht erfolgt oder falsche Personalien angegeben werden, sind vom ihm die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.
- 2] In den Fällen des Absatzes 1 kann das Unternehmen ein erhöhtes Beförderungsentgelt nach Anlage 3 (siehe Seite 8, einsehbar unter www.mdv.de) erheben. Die Zahlungsaufforderung oder die Quittung über die Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts ist keine Fahrkarte für die Weiterfahrt.
- 3] Wird das erhöhte Beförderungsentgelt nicht sofort bar bezahlt, so ist die Zahlung binnen 14 Tagen ab Zahlungsaufforderung zu leisten. Nach Ablauf dieser Frist ist das Unternehmen berechtigt, für jede schriftliche Mahnung ein zusätzliches Bearbeitungsentgelt nach Anlage 3 (siehe Seite 8, einsehbar unter www.mdv.de) zu erheben, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Bearbeitungskosten in dieser Höhe nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen sind. Weitergehende Ansprüche nach § 288 Absatz 1 BGB bleiben unberührt. Muss bei Nichtzahlung des erhöhten Beförderungsentgelts zur Feststellung der Personalien eine Auskunft bei der zuständigen Behörde eingeholt werden, so sind die zusätzlich anfallenden Kosten vom Fahrgast zu tragen.
- 4] Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Absatz 1 Nr. 2 nach Anlage 3 (siehe Seite 8, einsehbar unter www.mdv.de), wenn der Fahrgast innerhalb von einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Unternehmens nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte (nicht übertragbar) war. Soweit § 12 Absatz 3 EVO für Fahrten mit der Eisenbahn günstigere Regelungen vorsieht, bleiben diese unberührt.
- 5] Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmens unberührt.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

- 1] Wird eine Fahrkarte nicht zur Fahrt benutzt, so wird grundsätzlich das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage der unbenutzten Fahrkarte (bei 4-Fahrtenkarten auf alle Abschnitte bezogen) erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung der Fahrkarte ist der Fahrgast.
- 2] Wird eine Fahrkarte nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Beförderungsentgelt und dem für die zurückgelegte Strecke erforderlichen Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage der Fahrkarte erstattet. Beweispflichtig für die nur teilweise Benutzung der Fahrkarte ist der Fahrgast. Für zum Teil benutzte Einzelfahrkarten, Abschnitte von 4-Fahrtenkarten und Tageskarten wird das Beförderungsentgelt nicht erstattet.
- 3] Wird eine Zeitkarte nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten, ggf. auch unter Anrechnung von Wochenkarten, auf Antrag gegen Vorlage der Fahrkarte erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunkts, bis zu dem Einzelfahrten – je Tag zwei Fahrten – als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur dann und nur bei persönlichen Zeitkarten (nicht übertragbar) berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit und Reiseunfähigkeit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im Übrigen das Beförderungsentgelt für eine einfache Fahrt zugrunde gelegt.
- 4] Anträge nach den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit der Fahrkarte bei der Verwaltung des Unternehmens zu stellen, das die Fahrkarte verkauft hat. Bei Fahrkarten, die ausschließlich für den Eisenbahnverkehr ausgestellt sind, erlöschen die Ansprüche auf Fahrpreiserstattung nach dieser Vorschrift, wenn sie nicht binnen sechs Monaten nach Ablauf der Geltungsdauer der Fahrkarte bei dem Eisenbahnunternehmen geltend gemacht werden.
- 5] Von dem zu erstattenden Betrag werden ein Bearbeitungsentgelt nach Anlage 3 (siehe Seite 8, einsehbar unter www.mdv.de) sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt nach Anlage 3 (siehe Seite 8) und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die das Unternehmen zu vertreten hat.
- 6] Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgelts.
- 7] Bei einer Tarifveränderung gelten nachfolgende Anerkennungsregelungen ab dem ersten Gültigkeitstag des neuen Tarifs.

Ticketart	Anerkennung
Einzel-, 4-Fahrten- und Tageskarten	Anerkennung bis Jahresende*
Wochenkarten	Anerkennung bis zum Ablauf der Kalenderwoche
Monatskarten	keine Anerkennung, neuer Preis ab Tarifanpassung
Jahreskarten	Anerkennung bis zum Ablauf der Gültigkeit
Abonnementfahrkarten	lt. Vertragsbedingungen (mit Tarifanpassung neuer Preis)

* bei Tarifänderung in der ersten Hälfte des Kalenderjahres max. 6 Monate nach Tarifanpassung

Im Vorverkauf erworbene Wochen- und Monatskarten, deren Gültigkeit nach Tarifanpassung beginnt, werden mit der Tarifanpassung ungültig und sind in gültige Fahrkarten des neuen Tarifs zu tauschen.

§ 11 Beförderung von Sachen

- 1] Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht, soweit nicht Absatz 6 etwas Abweichendes bestimmt, nur bei Handgepäck und im Rahmen der nachfolgenden Regelungen. Sachen werden nur bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Eine Mitnahme von Sachen scheidet aus, wenn hierdurch der Haltestellenaufenthalt über das übliche Maß verlängert wird oder die Gefahr besteht, dass auf Grund der Mitnahme der Sache andere Fahrgäste keinen Platz im Fahrzeug finden. Die Fahrgäste haben wegen der Unterbringung der Sachen die Anordnungen des Betriebspersonals zu befolgen.
- 2] Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übel riechende oder ätzende Stoffe,
 2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt oder verschmutzt werden können.
- 3] Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen und Rollstuhlfahrern richtet sich nach den Vorschriften des § 2 Absatz 2. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen und Rollstuhlfahrer nicht zurückgewiesen werden. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal.
- 4] Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt oder geschädigt werden können. Der Fahrgast haftet für alle Schäden, die durch Mitführen, unzumutbare Unterbringung, mangelhafte Beaufsichtigung oder unvollständige Sicherung einer von ihm mitgeführten Sache an Personen oder Gegenständen entstehen.
- 5] Die Konditionen für die Mitnahme von Fahrrädern ohne Hilfsmotor sind in den Tarifbestimmungen geregelt. In den Fahrzeugen dürfen nur so viele Fahrräder mitgenommen werden, wie es ohne Gefährdung und Belästigung anderer Fahrgäste möglich ist.
- 6] Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

§ 12 Beförderung von Tieren

- 1] Auf die Beförderung von Tieren sind § 3 Absatz 1 und § 11 Absatz 1, 4 und 6 entsprechend anzuwenden.
- 2] Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde müssen – soweit sie nicht in geeigneten Behältnissen mitgenommen werden – an der kurz gehaltenen Leine geführt werden; Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen, der ein Beißen ausschließt.
- 3] In den Zügen der DB und BLB müssen alle Hunde, die nicht in einem geeigneten Behältnis befördert werden, einen Maulkorb tragen.
- 4] Soweit andere gesetzliche Bestimmungen die Begleitung durch Hunde gestatten, sind diese zur Beförderung stets zugelassen.
- 5] Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältnissen mitgenommen werden.
- 6] Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.
- 7] Bei Verstoß gegen Absatz 2, 3, 5, oder 6 wird ein Betrag nach § 4 Absatz 6 erhoben.

§ 13 Fundsachen

- 1] Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das zuständige Fundbüro des Unternehmens gegen Zahlung eines Entgelts für die Aufbewahrung zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.
- 2] Über Fundsachen, deren Aufbewahrung nicht zumutbar ist, kann das Verkehrsunternehmen frei verfügen.

§ 14 Haftung

- 1] Das Unternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Bei der Beförderung im Straßenbahn- und Obusverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen haftet das Unternehmen für Sachschäden gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000 €; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.
- 2] Hinsichtlich der Beförderung von Reisegepäck gilt bzgl. der Haftung bei der Eisenbahn § 31 EVO.

§ 15 Videoüberwachung

Zum Schutz vor Angriffen auf Leben und Gesundheit der Fahrgäste sowie zur Abwendung von Sachbeschädigungen jeglicher Art in und an Verkehrsmitteln behalten sich die Verkehrsunternehmen vor, Fahrgasträume mit Videogeräten zu überwachen. Durch die Betriebe wird der Missbrauch der Daten ausgeschlossen. Die Fahrzeuge, in denen eine Videoüberwachung erfolgt, sind besonders gekennzeichnet.

§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. Der Anspruch auf Beförderung gilt auch als erfüllt, wenn das Unternehmen aus betrieblichen Gründen andere als im Fahrplan angegebene Fahrzeuge bereit stellt oder Umleitungsstrecken gefahren werden. Weitergehende Ansprüche aus § 17 EVO bei einem Transport mit der Eisenbahn bleiben unberührt.

§ 17 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Unternehmens.

Teil B

Tarifbestimmungen der Verkehrsunternehmen des MDV

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen sowie für die Mitnahme von Sachen und Tieren innerhalb der im Verbundraum im öffentlichen Linienverkehr verkehrende Züge des Nahverkehrs, und der im Straßenbahn- und Omnibuslinienverkehr (außer Sonderlinienverkehr für den kein MDV-Tarif festgesetzt ist) eingesetzten Fahrzeuge der im Teil A § 1 – Geltungsbereich – aufgeführten Verkehrsunternehmen. Der Fahrgast schließt den Beförderungsvertrag mit dem Verkehrsunternehmen im Namen und auf Rechnung ab, welches diese Linie bedient (Anlagen 1 und 2, einsehbar unter www.mdv.de).

1 Verbund-Tarifgebiet

Das Tarifgebiet umfasst im Bundesland Sachsen-Anhalt, Freistaat Sachsen und Freistaat Thüringen

- die Landkreise Leipzig, Nordsachsen, Mittelsachsen (bisheriger Landkreis Döbeln), den Saalekreis, Burgenlandkreis und das Altenburger Land
- die Städte Halle (Saale) und Leipzig.

Das Tarifgebiet gliedert sich in TZ, die jeweils durch eine Nummer gekennzeichnet sind. Nachfolgende Anlagen (einsehbar unter www.mdv.de) enthalten Informationen zum Tarifgebiet:

- Anlage 4 – Zuordnung der Orte zu den Tarifzonen – Ortsteilverzeichnis
- Anlage 5 – Übersicht der Orte, die Grenzhaltestellen / Grenzzonen zugeordnet sind
- Anlage 6 – Tarifzonenplan

2 Fahrkarten, Fahrpreise

Entsprechend dem Tarif werden ausgegeben:

- Einzelfahrkarten, 4-Fahrtenkarten und Tageskarten jeweils für Erwachsene und für Kinder von 6 bis 13 Jahren,
- Gruppenkarten (ohne Altersbegrenzung),
- Monatskarten, Monatskarten im Abonnement, Wochenkarten jeweils für Erwachsene und Schüler / Auszubildende / Studenten
- Jahreskarten
- 9-Uhr-Monatskarten und 9-Uhr-Monatskarten im Abonnement für Fahrten innerhalb der TZ 210 (Halle) und der Stadtlinienverkehre Merseburg, Querfurt und Mücheln
- 10-Uhr-Monatskarten und 10-Uhr-Monatskarten im Abonnement für Fahrten innerhalb der TZ 110 (Leipzig) bzw. für TZ 110 und eine unmittelbar an die TZ 110 angrenzende Tarifzone
- Monatskarten-Sparling und Monatskarten-Sparling im Abonnement für Fahrten innerhalb der TZ 110 (Leipzig) bzw. für TZ 110 und eine unmittelbar an die TZ 110 angrenzende Tarifzone

Fahrkarten können im Vorverkauf an unternehmenseigenen Service- bzw. Verkaufsstellen und Bahnhöfen, in Agenturen, an stationären Fahrkartenautomaten, beim Fahrpersonal im Regionalverkehr sowie beim Kundenbetreuer der Veolia Verkehr Sachsen-Anhalt GmbH und der Döllnitzbahn GmbH erworben werden.

An Fahrkartenautomaten in den Fahrzeugen sind bereits entwertete Fahrkarten zur sofortigen Fahrt erhältlich. Bei Nichtvorhandensein von Automaten in den Fahrzeugen der HAVAG und LVB werden beim Fahrpersonal Einzelfahrkarten zum Verkauf vorgehalten. Es ist zu beachten, dass nur ein eingeschränktes Fahrkartensortiment ausgegeben wird und nur eine eingeschränkte Möglichkeit beim Bezahlen besteht.

Meldet der Fahrgast unverzüglich und unaufgefordert, dass am Reiseantrittsbahnhof der DB und BLB eine Fahrkartenausgabe nicht geöffnet und ein Fahrkartenaufnehmer nicht betriebsbereit war, kann die Fahrkarte beim Fahrkartenprüfer der DB oder der BLB erworben werden.

Der Fahrpreis wird nach der Anzahl der zu befahrenen zusammenhängenden Tarifzonen gebildet. Tarifzonen, die bei einer Fahrt mehrmals berührt werden, zählen für die Preisbildung nur einmal. Beginnt oder endet eine Fahrt an einer Haltestelle, die auf einer Tarifzongrenze (Grenzhaltestelle) liegt, so zählt diese Haltestelle zu der Tarifzone in der die Fahrt durchgeführt wird.

Einzel- und 4-Fahrtenkarten werden auch für Kurzstrecken ausgegeben, jedoch ohne Ermäßigung.

Für die in den Landkreisen verkehrenden Stadtverkehre, einschließlich der gleichlaufenden Streckenabschnitte des Regionalverkehrs, der Verkehrsunternehmen und der Nahverkehrsverbindungen der DB, der BLB und der DBG in den Städten Merseburg, Mücheln, Querfurt, Delitzsch, Eilenburg, Bad Dübau, Borna, Colditz, Grimma, Wurzen, Torgau, Oschatz, Döbeln, Weißenfels, Zeitz, Naumburg, Altenburg und Schmölln ist der Fahrpreis der Preisstufe für Stadtverkehre anzuwenden. Die Haltestellen im Einzugsbereich der Stadtverkehre sind besonders gekennzeichnet.

Die Fahrpreise sind der Fahrpreistabelle (Anlage 7, einsehbar unter www.mdv.de) zu entnehmen.

3 Preisstufen / Tarifzonen

Folgende Preisstufen sind im Tarifgebiet für das gesamte Fahrkartensortiment gültig:

Preisstufe	Tarifzone/n im MDV-Gebiet	Gültigkeit für Einzel- und 4-Fahrtenkarten
Preisstufe 1 Halle	1 Tarifzone Stadt Halle	1,0 Stunde
Preisstufe 1 Leipzig	1 Tarifzone Stadt Leipzig	1,0 Stunde
Preisstufe 1	1 Tarifzone (außer TZ Halle + TZ Leipzig)	1,0 Stunde
Preisstufe 2	2 Tarifzonen	1,5 Stunden
Preisstufe 3	3 Tarifzonen	2,0 Stunden
Preisstufe 4	4 Tarifzonen	2,5 Stunden
Preisstufe 5	5 Tarifzonen	3,0 Stunden
Preisstufe 6	6 Tarifzonen	3,5 Stunden
Preisstufe 7	Netz (alle Tarifzonen)	4,0 Stunden

Preisstufe für die Stadtverkehre in den Landkreisen:		
Altenburger Land ¹	Stadtverkehr	35 Minuten
Saalekreis, Burgenlandkreis, Landkreis Leipzig ² , Nordsachsen, Mittelsachsen (bisheriger Landkreis Döbeln)	Stadtverkehr	45 Minuten

Wird bei der Preisstufenwahl die zeitliche Gültigkeit überschritten, so ist die nächst höhere Preisstufe zu wählen.

¹ In die Nutzung der Fahrkarten für den **Stadtverkehr Schmölln** über das Stadtliniennetz hinaus sind Fahrten zu den Haltestellen Schmölln: Ronneburger Straße und Am Sportplatz und umgekehrt eingeschlossen. In die Nutzung der Fahrkarten für den **Stadtverkehr Altenburg** über das Stadtliniennetz hinaus sind Fahrten zu den Haltestellen Altenburg: Leipziger Straße / Gewerbegebiet, Glashütte, Kosmaer Weg, Stadtwald, Remsauer Straße und umgekehrt eingeschlossen.

² In Bona gelten Einzel- und 4-Fahrtenkarten im Stadtverkehr 35 Minuten.

4 Fahrkartensortiment

4.1 Einzel- und 4-Fahrtenkarten

Einzelfahrkarten und Abschnitte von 4-Fahrtenkarten sind bei/vor Fahrtantritt zu entwerten, sofern sie nicht entwertet ausgegeben werden. Sie sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar. Einzelfahrkarten und Abschnitte von 4-Fahrtenkarten gelten vom Zeitpunkt der Entwertung an entsprechend der zeitlichen und räumlichen Gültigkeit mit Umsteigeberechtigung (Kurzstrecke ausgenommen).

4.2 Einzel- und 4-Fahrkarten Kurzstrecke

Fahrkarten für eine Kurzstrecke berechtigen ab dem Zeitpunkt der Entwertung zur Fahrt ohne Umsteigen

- in den städtischen Straßenbahnen und Bussen bis zu vier Haltestellen (Einstiegshaltestelle zählt nicht mit)
- in S-Bahn-Zügen zwischen zwei benachbarten Haltestellen
- in den Regionalbussen und den Zügen der Döllnitzbahn bis zu vier Entfernungskilometer mit Toleranzen, wobei diese maximal zwei Entfernungskilometer betragen
- in den Zügen des Nahverkehrs mit Ausnahme der Züge der Döllnitzbahn grundsätzlich zwischen zwei benachbarten Haltestellen, wobei planmäßig durchzufahrene und nicht bediente Haltestellen mitgezählt werden und die vier Entfernungskilometer mit Toleranzen ausschlaggebend sind (Übersicht benachbarter Haltestellen der Eisenbahnunternehmen im MDV, bei denen die Anwendung des Kurzstreckentarifs ausgeschlossen ist – Anlage 9, einsehbar unter www.mdv.de)

Für den Übergang zwischen der TZ 110 (Leipzig) und einer angrenzenden regionalen TZ wird für die Kurzstrecke grundsätzlich der Tarif der mitbenutzten städtischen TZ 110 zu Grunde gelegt.

Im Bereich der Stadt- und Regionalverkehrslinien der VU sowie der Nahverkehrsverbindungen der DB, der BLB und der DBG in den Städten Merseburg, Mücheln, Querfurt, Delitzsch, Eilenburg, Bad Dübau, Borna, Döbeln, Wurzen, Grimma, Colditz, Torgau, Oschatz, Naumburg, Zeitz, Weißenfels, Altenburg und Schmölln besteht kein Kurzstreckentarifangebot.

4.3 Zeitkarten

Zeitkarten werden für alle Preisstufen einschließlich der Stadtverkehre in den Landkreisen (siehe Punkt 3) ausgegeben. Werden mehr als 7 Tarifzonen befahren, so ist der Fahrpreis für 7 Preisstufen (Netz) zu entrichten. Alle nachfolgend aufgeführten Zeitkarten gelten entsprechend ihrer Gültigkeitsdauer innerhalb des auf der Fahrkarte angegebenen Geltungsbereichs zu beliebig häufigen Fahrten.

4.3.1 Tages- und Gruppenkarten

Tageskarten berechtigen zur Fahrt einer Einzelperson, Gruppenkarten zur Fahrt von bis zu 5 Personen (ohne Altersbeschränkung) vom Zeitpunkt der Entwertung an bis 4.00 Uhr des Folgetages. Bei Gruppenkarten kann statt einer Person ein Hund mitgenommen werden. Gruppenfahrten (ab 10 Personen) sind bei Nutzung der Regionalbuslinien mindestens einen Tag vor Fahrtantritt dem betreffenden Verkehrsunternehmen zu melden, bei Veolia Verkehr Sachsen-Anhalt GmbH 7 Tage.

4.3.2 Wochenkarten

Wochenkarten gelten eine Kalenderwoche, jeweils von Montag 0.00 Uhr bis Montag der folgenden Woche 4.00 Uhr und können auf jede Person übertragen werden.

4.3.3 Monatskarten für jedermann

Monatskarten gelten für einen Kalendermonat vom 1. Kalendertag bis zum 1. Werktag des Folgemonats. Ist der 1. Werktag ein Samstag gelten die Karten bis zum nächst folgenden Werktag. Monatskarten sind auf jede Person übertragbar.

- a) Monatskarten gelten
 - an allen Kalendertagen von 0.00 bis 24.00 Uhr
 - am 1. Werktag des Folgemonats bis 12.00 Uhr
- b) 9-Uhr-Monatskarten gelten – für TZ 210 (Halle) und in den Stadtlinienverkehren Merseburg, Querfurt, Mücheln
 - Montag bis Freitag jeweils ab 9.00 bis 4.00 Uhr des Folgetages
 - an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ganztägig
 - am 1. Werktag des Folgemonats von 9.00 bis 12.00 Uhr
- c) 10-Uhr-Monatskarten gelten – für TZ 110 (Leipzig) bzw. TZ 110 (Leipzig) und eine unmittelbar an die TZ 110 angrenzende TZ
 - an allen Kalendertagen jeweils ab 10.00 bis 04.00 Uhr des Folgetages
 - am 1. Werktag des Folgemonats von 10.00 bis 12.00 Uhr
- d) Monatskarten Sparling – für TZ 110 (Leipzig) bzw. TZ 110 (Leipzig) und eine unmittelbar an die TZ 110 angrenzende TZ
 - an allen Kalendertagen jeweils von 10.00 bis 15.00 Uhr und von 19.00 bis 1.00 Uhr des Folgetages
 - von 15.00 bis 19.00 Uhr mit Zuzahlung einer Einzelfahrkarte Kind je Fahrt und Preisstufe
 - am 1. Werktag des Folgemonats von 10.00 bis 12.00 Uhr

4.3.4 Abonnementfahrkarten

Alle unter Punkt 4.3.3 genannten Monatskarten sind auch im Abonnement erhältlich. Daraus ergeben sich zusätzliche Nutzungsmöglichkeiten:

Monatskarten im Abonnement berechtigen Montag bis Freitag jeweils von 19.00 Uhr bis 4.00 Uhr des Folgetages, an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ganztägig zur Mitnahme von einem Erwachsenen und bis zu drei Kindern von 6 bis 13 Jahren, sofern die entsprechende Abo-Karte jeweils selbst gültig ist. Statt einer Person kann ein Hund mitgenommen werden.

Die Bedingungen für die Nutzung von Monatskarten im Abonnement sind aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Anlage 8, einsehbar unter www.mdv.de) zu ersehen, die mit den jeweiligen Verkehrsunternehmen geschlossen werden.

Die Mitnahmeregelung der Abo-Karten an unterschiedlichen Feiertagen der Bundesländer erfolgt bei Landesgrenzen überschreitenden Fahrten in beiderseitiger Anerkennung, unabhängig vom Einstieg. Bei Fahrten innerhalb des Bundeslandes, in dem kein Feiertag begangen wird, zählt die Mitnahmeregelung an diesen Tagen nicht.

4.3.5 Jahreskarten

Jahreskarten können auf jede Person übertragen werden.

Jahreskarten gelten:

- ▶ vom ersten Kalendertag eines Monats 0.00 Uhr bis zum ersten Werktag nach dem zwölften Monat 12.00 Uhr.
- ▶ Ist der erste Werktag des Folgemonats ein Samstag, gelten die Karten bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktags.
- ▶ Jahreskarten berechtigen Montag bis Freitag jeweils von 19.00 bis 4.00 Uhr des Folgetages, an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ganztägig zur Mitnahme von einem Erwachsenen und bis zu drei Kindern von 6 bis 13 Jahren, wobei statt einer Person ein Hund mitgenommen werden kann.

Die Mitnahmeregelung der Jahreskarten an unterschiedlichen Feiertagen der Bundesländer erfolgt bei Landesgrenzen überschreitenden Fahrten in beiderseitiger Anerkennung, unabhängig vom Einstieg. Bei Fahrten innerhalb des Bundeslandes, in dem kein Feiertag begangen wird, zählt die Mitnahmeregelung an diesen Tagen nicht.

4.4 Fahrkarten für Schüler und Auszubildende

4.4.1 Wochen- und Monatskarten sowie Monatskarten im Abonnement

Wochenkarten, Monatskarten, Monatskarten im Abonnement für Auszubildende erhalten

1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres,
 2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres
- a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
- ▶ allgemeinbildender Schulen,
 - ▶ berufsbildender Schulen,
 - ▶ Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - ▶ Hochschulen, Akademien
- mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landesvolkshochschulen;
- b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter a) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderfähig ist;
- c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
- d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des Paragraphen 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des Paragraphen 45 des Berufsbildungsgesetzes, Paragraphen 37 Abs. 3 Handwerksordnung, ausgebildet werden;
- e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariates vor, während oder im Anschluss an eine staatliche geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für die Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
- g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostensersatz von der Verwaltung erhalten;
- h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten. Zivildienstleistende sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

Wochenkarten, Monatskarten und Monatskarten im Abonnement für Schüler und Auszubildende sind nicht übertragbar. Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Ermäßigung ist

- ▶ ein Schülerausweis, Studentenausweis oder
- ▶ ein gleichartiger Nachweis der Bildungseinrichtung.

Die Nachweise müssen grundsätzlich mit

- ▶ vollständigen Personaldaten,
 - ▶ einem auf der Karte fest aufgeklebten Lichtbild; sofern kein Lichtbild vorgesehen ist, kann die Personifizierung durch das Personaldokument nachgewiesen werden,
 - ▶ der Bestätigung einer der vorstehend genannten Bildungseinrichtungen pro Ausbildungsjahr und
 - ▶ einer auf die Fahrkarte übertragbaren Ausweisnummer
- versehen sein. Von der Ausweisnummer sind die letzten sechs Stellen auf die Fahrkarte zu übertragen (außer bei Abo-Karten).

Sofern keine Nummer auf den Nachweisen vorhanden ist, muss die Ermäßigungsvoraussetzung durch eine gültige Kundenkarte, die von den Verkehrsunternehmen ausgegeben wird, nachgewiesen werden. Die Kundenkarte ist mit Lichtbild und vollständig ausgefülltem Bestätigungsnachweis, insbesondere Gültigkeitseinschränkung (Schuljahr), der Bildungseinrichtung zu versehen.

4.5 SchülerZeitKarten (SZK) und SchülerRegionalKarten (SRK)

SZK und SRK sind personengebunden und werden grundsätzlich an Schüler und Auszubildende ohne eigenes Einkommen ausgegeben. Die Gültigkeit beschränkt sich auf ein Schuljahr vom ersten bis zum letzten Schultag, ohne Sommerferien. Bei personalisierten SZK und SRK (mit Passbild und Name) ist der Nachweis der Ermäßigungsberechtigung nach Pkt. 4.4 nicht erforderlich.

4.5.1 SchülerZeitKarte (SZK) für den sachsen-anhaltischen, sächsischen und thüringischen Teil im MDV-Gebiet

Die SZK kann grundsätzlich für ein Schuljahr, vom ersten bis zum letzten Schultag, für zehn Monate bzw. für einen variablen Zeitraum erworben werden. Der Preis ergibt sich aus dem Preis der Azubi-Monatskarte entsprechend der gewählten Preisstufen für die Monate der Beantragung (10 Monate) bzw. aus dem Preis der Azubi-Monatskarte im Bereich der Stadtliniertarife.

4.5.2 SchülerRegionalKarte (SRK) für den sächsischen und thüringischen Teil im MDV-Gebiet

Die SRK wird grundsätzlich für ein Schuljahr, vom ersten bis zum letzten Schultag, für zehn Monate erworben. In begründeten Ausnahmefällen, z. B. Wohnungswechsel, Schulortwechsel, wenn sich der Gültigkeitsbereich ändert u.a.m., kann der Gültigkeitszeitraum anderweitig festgelegt werden. Die SRK gilt in allen Tarifzonen des jeweiligen Landkreises.

Der Preis ergibt sich aus dem Preis der Azubi-Monatskarte und der Anzahl der durchfahrenen Tarifzonen entsprechend der von den Aufgabenträgern gemeldeten Schülerströmen für den Weg zwischen Wohnort und Schultag für ein Schuljahr. Der Preis wird auf Basis einer Mischpreiskalkulation ermittelt und differiert je Landkreis. Eine detaillierte Übersicht mit den Preisen je Landkreis ist in der Anlage 7 (einsehbar unter www.mdv.de) dargestellt.

4.6 Semesterticketangebote

Semestertickets sind personengebundene Fahrkarten und werden an Studenten ausgegeben. Grundlage für die Semestertickets bilden Verträge, die mit Studieneinrichtungen geschlossen werden. Die Studentenausweis/Fahrkarten gelten für ein Semester (6 Monate) entsprechend der vereinbarten Gültigkeit. Die Fahrradmitnahme ist auf Studentenausweis in Straßenbahnen und Bussen nur an den Hochschulstandorten Halle (Tarifzone 210) und Leipzig (Tarifzone 110) täglich von 19.00 bis 5.00 Uhr, zusätzlich in der Tarifzone 210 an Wochenenden und Feiertagen ganztägig kostenfrei, in den Nahverkehrszügen im gesamten Verbundgebiet ohne zeitliche Einschränkung. Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen der Verkehrsunternehmen des MDV.

4.6.1 Semesterticket Freizeit

Der Studentenausweis der Studieneinrichtung, gekennzeichnet mit Berechtigungsvermerk „T“, Matrikelnummer und Semesterzeitraum, gilt als Fahrkarte in der Tarifzone 210 (Halle) montags bis freitags von 19.00 bis 5.00 Uhr, an Wochenenden und Feiertagen ganztägig.

4.6.2 Semesterticket Plus

Das Semesterticket Plus berechtigt zur Nutzung der Nahverkehrsmittel in den gewählten Tarifzonen in dem jeweiligen Semester ohne zeitliche Einschränkung. Die Personalisierung ist mittels Studentenausweis/ Personaldokument nachzuweisen.

Das Semesterticket wird in zwei Ausführungen angeboten:

- ▶ für die Tarifzone 210 (Halle) bzw.
- ▶ Tarifzone 210 (Halle) und eine unmittelbar an diese Zone angrenzende Tarifzone (Saalekreis)

Die Preise sind in der Anlage 7 (einsehbar unter www.mdv.de) aufgeführt.

4.6.3 MDV-Vollticket

Der Studentenausweis der jeweiligen Studieneinrichtung, gekennzeichnet mit Berechtigungsvermerk „MDV“, Matrikelnummer und Semesterzeitraum, gilt in Verbindung mit dem Personaldokument als Fahrkarte ohne zeitliche Einschränkung im gesamten MDV-Gebiet.

Die Preise sind in der Anlage 7 (einsehbar unter www.mdv.de) aufgeführt.

4.7 Gültigkeit und Entwertung von Anschlussfahrkarten

Inhaber der unter Punkt 4.3 bis 4.6 genannten Fahrkarten können über den auf ihrer Zeitkarte angegebenen Geltungsbereich hinaus weiterfahren, wenn sie für den zu ergänzenden Fahrweg eine Anschlussfahrkarte nutzen. Die Preisstufe der Anschlussfahrkarte richtet sich nach der Fahrstrecke ab der Grenze des Geltungsbereichs der Zeitkarte und dem Fahrziel. Die Anschlussfahrkarte ist nur in Verbindung mit der Zeitkarte gültig. Sofern eine Fahrkartenkombination die Preisstufe 7 ergibt, gilt für die zeitliche und räumliche Gültigkeit die Preisstufe Netz.

Bei Einzel- und 4-Fahrten-Karten verlängert sich die zeitliche Gültigkeit um jeweils eine Stunde, sofern diese vor Antritt der Fahrt entwertet wurden. In den Zügen der DB und BLB muss die Fahrkarte generell vor Fahrtantritt entwertet werden.

Als Anschlussfahrkarten können genutzt werden:

- ▶ Einzelfahrkarten, Abschnitte einer 4-Fahrtenkarte, Einzelfahrkarte Kurzstrecke (bei der DB und BLB sind Kurzstreckenfahrkarten von dieser Regelung ausgeschlossen)
- ▶ Tages- oder Gruppenkarten

Besitzt ein Fahrgast eine Zeitkarte für die TZ 110 (Leipzig) und nutzt aus/in eine unmittelbar angrenzende TZ eine Einzelfahrkarte Kurzstrecke als Anschlussfahrkarte, so ist der Preis der Kurzstrecke Region zu entrichten.

5 Online-Vertrieb: Tageskarten, Wochenkarten, Monatskarten

Bei ausgewählten Verkehrsunternehmen des MDV ist als zusätzlicher Service der Erwerb von Fahrkarten über das Internet möglich. Die Liste der Verkehrsunternehmen, die diesen Service anbieten, kann im Internet unter www.mdv.de eingesehen werden.

Der Verkauf von Fahrkarten über das Internet unterliegt gesonderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die beim Kauf vom Kunden eingesehen werden können und akzeptiert werden müssen.

5.1 Tageskarten, Wochenkarten, Monatskarten – Erwerb von Fahrkarten im Internet zum Selbstausdrucken

Tageskarten, Wochenkarten, Monatskarten können als personengebundene Fahrkarten für die

- ▶ TZ 110 (Leipzig) bzw.
- ▶ TZ 110 und eine unmittelbar an die TZ 110 angrenzende TZ bzw.
- ▶ TZ 210 (Halle)

über Internet zum Selbstausdrucken erworben werden. Diese Fahrkarten sind nur in Verbindung mit dem Personaldokument für Personen ab dem 16. Lebensjahr gültig und nicht übertragbar. Bei der Kontrolle muss der Fahrgast die auf DIN A4 Papier ausgedruckte Fahrkarte vorweisen können.

5.2 Fahrkartenbestellung über Internet

Über Internet bestellte Fahrkarten werden auf dem Postweg an die vom Besteller genannte Lieferadresse versandt. Es wird nur ein eingeschränktes Sortiment an Zeitkarten angeboten.

6 Unentgeltliche Beförderung

6.1 Kinder bis 5 Jahre

Kinder bis 5 Jahre werden unter Beachtung Teil A § 3 |2 unentgeltlich befördert; gleiches gilt für Kindergruppen. Die Begleiter von Kindergruppen haben eine Fahrkarte gemäß gültigem Tarif zu lösen. Kindergruppen (ab 10 Personen) sind bei Nutzung der Regionalbuslinien mindestens einen Tag vor Fahrtantritt bei dem betreffenden Verkehrsunternehmen anzumelden.

6.2 Schwerbehinderte Menschen

Schwerbehinderte Menschen werden gemäß SGB IX unentgeltlich befördert, wenn als Nachweis der gültige Schwerbehindertenausweis mit Beiblatt und eine bei einem Versorgungsamt erworbene gültige Wertmarke mitgeführt werden.

Begleiter von schwerbehinderten Menschen oder Blindenführhunde werden unentgeltlich befördert, wenn die Notwendigkeit im Schwerbehindertenausweis eingetragen ist. Statt einer Begleitperson kann ein Hund unentgeltlich mitgenommen werden.

6.3 Unentgeltliche Beförderung von Bediensteten in Uniform

Innerhalb des MDV-Gebietes werden Angehörige der Bundespolizei und der Polizei des Freistaates Sachsen, des Freistaates Thüringen und des Landes Sachsen-Anhalt in Uniform unentgeltlich befördert, jedoch in den Zügen des Nahverkehrs nur in der 2. Klasse. Hunde werden unentgeltlich mitgenommen.

7 Mitnahme von Sachen und Tieren

Fahrgäste mit einer gültigen Fahrkarte sind berechtigt, jeweils

- ▶ 1 Paar Ski / Snowboard oder
- ▶ 1 Rodelschlitten oder
- ▶ 1 Gepäckstück (Handgepäck)* oder
- ▶ 1 kleines Tier im Behälter

unentgeltlich mitzunehmen. Kinderwagen werden generell unentgeltlich befördert.

* Als Handgepäck gelten leicht tragbare Gegenstände, die in ihrer Form und Größe und durch die Bauart der Fahrzeuge eine Unterbringung unter oder über dem Sitzplatz des Fahrgastes bzw. auf dessen Schoß ermöglichen.

Für jedes weitere Gepäckstück und größere Gegenstände (z. B. Postzustellwagen) ist eine Einzelfahrkarte Kind oder ein Abschnitt der 4-Fahrtenkarte für Kinder in der erforderlichen Preisstufe zu entwerfen.

Für Hunde, die nicht im Behälter befördert werden, ist eine Einzelfahrkarte Kind, ein Abschnitt der 4-Fahrtenkarte für Kinder, eine Tageskarte Kind oder eine sonstige Zeitkarte für jedermann (Normaltarif) in der erforderlichen Preisstufe zu lösen.

Fahrgäste mit einer gültigen Fahrkarte können in den Zügen des Nahverkehrs ein Fahrrad im gesamten Verbundgebiet kostenlos mitnehmen, gleiches gilt für die Mitnahme bei den straßengebundenen Verkehrsunternehmen OBS, PNVG, PVG und RVG in den Landkreisen Saalekreis und Burgenlandkreis im sächsisch-anhaltinischen Verbundgebiet.

Im sächsischen und thüringischen Verbundgebiet sowie in der Tarifzone 210 (Halle) ist bei den straßengebundenen Verkehrsunternehmen für die Mitnahme eines Fahrrades eine Einzelfahrkarte Kind oder ein Abschnitt einer 4-Fahrtenkarte für Kinder in der entsprechenden Preisstufe zu lösen.

Kinderwagen, Fahrräder, Postzustellwagen und sperrige Gegenstände können jedoch nur dann mitgenommen werden, wenn es die Beförderungskapazitäten zulassen.

8 Regelungen für verbundraumübergreifende Fahrten

- ▶ Bei Fahrten, deren Start oder Ziel außerhalb des Verbundraumes liegt, gelten die Tarife des jeweiligen Verkehrsunternehmens.
- ▶ Die entsprechenden Fahrkarten können im Regionalverkehr nur in den Bussen bei dem betreffenden Verkehrsunternehmen erworben werden.
- ▶ Für die im MDV-Gebiet durchfahrenen Zonen (Zonennummern mit den Ziffern 1xx, 2xx und 3xx) gelten die Tarifbestimmungen des MDV-Tarifs, außerhalb die Bestimmungen des jeweiligen Verkehrsunternehmens (Zonennummern 4xx bzw. Haustarif).

Für Fahrten mit Zügen des Nahverkehrs der DB und BLB von und nach außerhalb des Verbundraumes liegenden Zielen sind vor Fahrtantritt Fahrkarten nach dem gültigen Tarif der DB AG bis zum Zielbahnhof über die gesamte Strecke zu lösen.

In den Zügen des Nahverkehrs der Veolia Verkehr Sachsen-Anhalt GmbH werden Fahrkarten zu ausgewählten Zielen außerhalb des MDV an Fahrkartenautomaten im Zug (wenn vorhanden) und auf der Strecke Leipzig–Geithain über mobile Terminals der Kundenbetreuer verkauft.

Teil C

Zeitlich und örtlich begrenzte Sonderregelungen zum Tarif der Verkehrsunternehmen des MDV

1 Allgemeine Sonderregelungen, die für alle Verkehrsunternehmen im Verbundgebiet vereinbart werden können

1.1 Kombitickets

Für Teilnehmer können tarifliche Sonderangebote mit Fahrtberechtigung ausgegeben werden. Ermäßigungsumfang und Verkaufsbedingungen werden gesondert bekannt gegeben. Die Verträge dazu werden durch die beteiligten Verkehrsunternehmen geschlossen.

Kombiticketregelungen gelten für:

- ▶ Teilnehmer an Veranstaltungen, Kongressen u.a.m.
- ▶ Eintrittskarten, Theaterkassenbons, Teilnehmerausweise mit Fahrtberechtigung

Kombitickets sind getrennt vom Veranstaltungsbesuch nicht nutzbar und nach dem jeweiligen Veranstaltungsbesuch nicht auf andere Personen übertragbar. Insbesondere ist damit eine kostenfreie Weitergabe oder ein Weiterverkauf von Kombitickets nicht gestattet.

1.2 Job-Ticket

Mit Unternehmen, Behörden und Institutionen können Vereinbarungen über die Ausgabe von Job-Tickets zur Weitergabe an die Mitarbeiter getroffen werden. Die Ausgabe von Fahrkarten und die Bezahlung unterliegen besonderen vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Verkehrsunternehmen und dem beteiligtem Unternehmen, für deren Arbeitnehmer das Job-Ticket angeboten wird. Preisbasis sind das Jahresabonnement bzw. die Jahreskarte. Job-Tickets sind personengebunden und berechtigen entsprechend der Regelungen bei Abo-Monatskarten (Pkt. 4.3.4) zur Mitnahme weiterer Personen.

1.3 BahnCard

1.3.1 BahnCard 25 und 50

Fernverkehrsfahrkarten der DB, die für die Nutzung von IC-/EC- oder ICE-Zügen ausgestellt werden, über eine Distanz von mehr als 100 km lauten und den Vermerk „+City“ aufgedruckt haben, berechtigen am Zielort der Bahnreise, alle Züge des Nahverkehrs, Straßenbahnen und Omnibusse der VU des MDV für Fahrten in Richtung auf das Fahrtziel zu nutzen. Bei Rückfahrkarten ist auch die Rückfahrt möglich. Diese Fahrtberechtigung gilt nur für Fahrkarten, die mit BahnCard-Rabatt gekauft wurden und trifft für alle Inhaber des DB-Fahrscheines zu.

Die Fahrtberechtigung bei der Hinfahrt gilt zur Fahrtfortsetzung nach Ankunft am Zielbahnhof. Bei der Rückfahrt (Fahrt zum Bahnhof) gilt das auf dem Fahrschein angegebene Datum.

Die Fahrtberechtigung am Zielort gilt ausschließlich innerhalb der TZ 110 (Leipzig) und 210 (Halle), die das Stadtgebiet beschreiben.

1.3.2 BahnCard 100

Inhaber der BahnCard 100 sind berechtigt, in den City-Tarifgebieten alle Verbundverkehrsmittel zu benutzen (TZ 110 (Leipzig) und 210 (Halle)).

2 Sonderregelungen bei den Eisenbahnunternehmen Deutsche Bahn AG, Burgenlandbahn GmbH, Veolia Verkehr Sachsen-Anhalt GmbH, Döllnitzbahn GmbH

2.1 Benutzung der 1. Wagenklasse

Für die Benutzung der 1. Wagenklasse in den Zügen des Nahverkehrs ist pro Person eine Einzelfahrkarte, eine Wochenkarte oder eine Monatskarte des MDV mit dem Aufdruck „1. Klasse“ oder zusätzlich zur Fahrkarte eine Übergangsfahrkarte zu lösen.

MDV-Einzelfahrkarten mit dem Aufdruck „1. Klasse“ bzw. Übergangsfahrkarten (auch bei Benutzung mit Tageskarten, Familienkarten und Zeitkarten) berechtigen im Rahmen ihrer räumlichen und zeitlichen Gültigkeit zu einer einfachen Fahrt in der 1. Wagenklasse, nicht jedoch zu Rück- oder Rundfahrten.

MDV-Zeitkarten für Auszubildende berechtigen nicht zu Fahrten in der 1. Wagenklasse, auch wenn eine Übergangsfahrkarte gelöst wurde.

Der Geltungsbereich und die Geltungsdauer der Wochen- oder Monatskarte des MDV für die 1. Wagenklasse richtet sich nach der Wochen- oder Monatskarte des Fahrgastes.

Die Preise sind in der Anlage 10 (einschbar unter www.mdv.de) aufgeführt.

2.2 Haustarifanwendung für DB- bzw. NE-Angebote

Folgende DB- bzw. NE-Angebote werden nur in den Eisenbahnunternehmen anerkannt:

- ▶ Schönes-Wochenende-Tickets
- ▶ Länder-/Single-Tickets Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Hoppertickets, entsprechend ihrem Geltungsbereich
- ▶ Im Land Thüringen das Wartburgticket, Messeticket und Sonderticket (5,00 €)
- ▶ Gegen Vorlage von BahnCards können auch ermäßigte DB-Fahrkarten – gemäß Preisliste 602/2, Nr. 1 des Tarifverzeichnisses Personenverkehr (DB-Tarif) ausgegeben werden, wenn die Fahrt zwischen Start- und Zielbahnhof in Zügen der DB, BLB sowie der Veolia Verkehr Sachsen-Anhalt GmbH erfolgt.
- ▶ Gegen Vorlage von BahnCards können auch ermäßigte DB-Fahrkarten – gemäß BB-Anstoßverkehr ausgegeben werden, wenn die Fahrt zwischen Start- und Zielbahnhof in Zügen der DB bzw. der BLB und der Veolia Verkehr Sachsen-Anhalt GmbH erfolgt.
- ▶ Gegen Vorlage von BahnCards können auch ermäßigte Veolia Verkehr Sachsen-Anhalt-Fahrkarten gemäß DB Tarif ausgegeben werden, wenn die Fahrt zwischen Start- und Zielbahnhof in Zügen der Veolia Verkehr Sachsen-Anhalt GmbH erfolgt.
- ▶ Für Verbindungen innerhalb der TZ 110 (Leipzig) und innerhalb der TZ 210 (Halle) werden keine ermäßigten Fahrkarten gegen Vorlage von BahnCards ausgegeben.

Für die Nutzung von ICE-/EC-/IC-/EN-/NZ- und D-Zügen sind DB-Fahrkarten entsprechend der jeweiligen Produktklasse erforderlich.

2.3 Beförderung von Fahrrädern / Reisegepäck

In den Nahverkehrszügen können Fahrräder nur im Rahmen vorhandener Kapazitäten mitgenommen werden. Ein Anspruch auf Fahrradmitnahme besteht nicht.

In den Zügen der Döllnitzbahn GmbH ist die Beförderung von Reisegepäck sowie die Gepäckaufbewahrung nicht möglich.

3 Sonderregelungen bei den Leipziger Verkehrsbetrieben (LVB) GmbH

3.1 Haustarifanwendung im Liniennetz der LVB

Folgende Fahrausweise sind nur im Liniennetz der LVB oder auf Linienabschnitten der LVB gültig, diese sind mit * im Liniennetzverzeichnis gekennzeichnet:

- ▶ SchülerCard
- ▶ SchülerMobilCard
- ▶ KlassenCard
- ▶ SchülerPraktikumsCard
- ▶ Schülerzeitfahrausweise
- ▶ Semesterticket Stadt Leipzig
- ▶ Semesterticket LVB-Netz
- ▶ Leipzig Card (von der Tourismus und Marketing GmbH (LTM))
- ▶ Eintrittskarten und Kombitickets mit Fahrtberechtigung auf LVB-Linien

Der Flughafenzubringerverkehr, Linie 250 Leipzig–Borna–Altenburg–Nobitz (Flugplatz) unterliegt nicht den Tarifbestimmungen der VU des MDV-Tarifs.

3.2 Kurzstreckenanwendung

Für die Kurzstreckenanwendung gilt folgende Regel:

- ▶ Haltestellen in nur einer Fahrtrichtung (nicht bei Ringlinien und Blockumfahrungen) bleiben bei der Ermittlung der Kurzstrecke unberücksichtigt.

3.3 Unentgeltliche Beförderung von Bediensteten des Ordnungsamtes

Im Liniennetz der LVB werden Bedienstete des Ordnungsamtes der Stadt Leipzig in Uniform unentgeltlich befördert.

3.4 Verkehrsorganisatorische Regelungen

Im Linienverkehr mit Kraftomnibussen der Linien 100 bis 178 ganztägig sowie in den Stadtverkehrslinien mit zweistelliger Liniennummer ab 20.00 Uhr ist der Zustieg nur beim Fahrer erlaubt. Die Fahrkarte ist unaufgefordert zur Prüfung vorzuzeigen.

Für im Abendverkehr, an Wochenenden und Feiertagen im Fahrplan ausgewiesene Fahrten mit dem Anruf-Liniertaxi (ALITA) ist mindestens 20 Minuten vor der gewünschten Abfahrtszeit eine Anmeldung unter der Telefonnummer 0341 4922038 oder beim Fahrpersonal der LVB erforderlich.

Auf Bitte des Kunden kann dieser grundsätzlich im Linienverkehr mit Kraftomnibussen auf allen Linien und im gesamten Nachtbusliniennetz montags bis freitags ab 19.00 Uhr, samstags ab 15.00 Uhr und sonn- und feiertags ganztägig bis Betriebschluss einen Halt auch zwischen den Haltestellen veranlassen, wenn der Haltewunsch dem Fahrer rechtzeitig, spätestens an der letzten vor dem Ausstiegsziel liegenden Haltestelle mitgeteilt wird. Der Ausstieg ist nur an der vorderen Tür möglich und beim Ausstieg sind die Hinweise des Fahrers zu beachten.

Das Halten zum Aussteigen auf Zuruf ist nicht möglich:

- ▶ an unübersichtlichen Straßenabschnitten,
- ▶ auf dem linken Fahrstreifen bzw. in der zweiten Reihe,
- ▶ unmittelbar vor oder im Kreuzungs-/Einmündungsbereich,
- ▶ auf Straßenabschnitten, wo der Gehweg durch Ketten, Grünflächen o. a. von der Fahrbahn getrennt ist,
- ▶ in Halteverböten,
- ▶ bei Nebel, Schnee und Eisglätte und
- ▶ wenn der Abstand zwischen zwei Haltestellen weniger als 200 m betrögt.

Die Entscheidung, ob dem Ausstiegswunsch entsprochen werden kann, liegt beim Fahrpersonal.

3.5 Sachbeschädigungen

Für Hinweise, die bei einer vorsätzlichen Sachbeschädigung zur Ermittlung des Täters führen, wird eine Belohnung in Höhe von 100 € ausgesetzt. Diese gezahlte Belohnung wird dem Schädiger im Rahmen der Schadensregulierung ebenfalls in Rechnung gestellt.

3.6 Nutzung des Anrufsammeltaxis im Regionalverkehr

- ▶ Das Anrufsammeltaxi (AST) ergänzt das Linienverkehrsangebot im Regionalverkehr. AST-Fahrten werden im Fahrplan gesondert gekennzeichnet, erfolgen fahrplangebunden und werden nur nach telefonischer Voranmeldung mindestens 60 Minuten vor der fahrplanmäßigen Abfahrtszeit durchgeführt.
- ▶ Der Ein- und Ausstieg erfolgt an den Haltestellen der jeweiligen Linien. Binnenverkehre werden nicht bedient (Ein- und Ausstieg innerhalb desselben Ortes (Landkreise) bzw. innerhalb der Stadt Leipzig). Der Ausstieg ist auf Wunsch auch zwischen den Haltestellen möglich. Samstags, sonn- und feiertags werden Fahrgäste in den von den jeweiligen Linien bedienten Orten auf Wunsch auch bis vor die Haustür gebracht. Dies gilt nicht im Stadtgebiet Leipzig.
- ▶ Fahrräder werden im AST nicht befördert.

Tarif:

Für das AST kommt der MDV-Tarif zur Anwendung. Sofern auf den jeweiligen Linien oder Linienabschnitten Fahrausweise des Haustarifs gültig sind, gelten diese auch im AST. Samstags, sonn- und feiertags wird ein pauschaler AST-Zuschlag in Höhe eines Einzelfahrscheins Kind für 1 Zone MDV-Gebiet erhoben.

3.7 Unentgeltliche Beförderung von Kindern ab 6 Jahren

Kinder ab 6 Jahre bis zur Einschulung werden auf den Linien der Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) unentgeltlich befördert. Gleiches gilt für Kindergruppen. Die Begleiter von Kindergruppen haben eine Fahrkarte gemäß gültigem Tarif zu lösen.

4 Sonderregelungen bei der Halleschen Verkehrs-AG (HAVAG)

4.1 Haustarifanwendung im Liniennetz der HAVAG

Folgende Fahrausweise sind nur im Liniennetz der HAVAG gültig:

- ▶ Eintrittskarten und Kombitickets mit Fahrtberechtigung auf HAVAG-Linien

4.2 Kurzstreckenanwendung

Die nachfolgend genannten Haltestellen bilden eine Tarifhaltestelle und werden beim Durchfahren als eine Haltestelle gezählt:

- ▶ Marktplatz, Neues Theater, Hallmarkt, J.-Curie-Platz, Kleinschmieden und Franckeplatz
- ▶ Hauptbahnhof, ZOB/Hauptbahnhof, Riebeckplatz und Riebeckplatz/Maritim

Haltestellen in nur einer Fahrtrichtung (nicht bei Ringlinien und Blockumfahrungen) bleiben bei der Ermittlung der Kurzstrecke unberücksichtigt.

4.3 Erweiterte Gültigkeiten von Fahrkarten

MDV-Gruppenkarten ohne Altersbegrenzung gelten jeweils von Freitag 9.00 Uhr bis Sonntag 24.00 Uhr zu nachstehenden Veranstaltungen in der Tarifzone 210 (Halle):

- ▶ zum Laternenfest
- ▶ zum Salzfest

Die Veranstaltungszeiten werden örtlich bekannt gegeben.

4.4 Verkehrsorganisatorische Regelungen

Auf Bitte des Kunden kann im Linienverkehr mit Kraftomnibussen täglich ab 19.00 Uhr einem Haltewunsch zwischen den Haltestellen entsprochen werden. Der Ausstieg ist nur an der vorderen Tür möglich und beim Ausstieg sind die Hinweise des Fahrers zu beachten.

Das Halten auf Zuruf ist nicht möglich:

- ▶ an unübersichtlichen Straßenabschnitten,
- ▶ auf dem linken Fahrstreifen bzw. in der zweiten Reihe,
- ▶ unmittelbar vor oder im Kreuzungs-/Einmündungsbereich,
- ▶ auf Straßenabschnitten, wo der Gehweg durch Ketten, Grünflächen o. a. von der Fahrbahn getrennt ist,
- ▶ in Halteverböten,
- ▶ bei Nebel, Schnee und Eisglätte und
- ▶ wenn der Abstand zwischen zwei Haltestellen weniger als 200 m betrögt.

Die Entscheidung, ob dem Ausstiegswunsch entsprochen werden kann, liegt beim Fahrpersonal.

4.5 Unentgeltliche Beförderung von Bediensteten des Ordnungsamtes

Im Liniennetz der HAVAG werden Bedienstete des Ordnungsamtes der Stadt Halle in Uniform unentgeltlich befördert.

5 Sonderregelungen bei der THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH

5.1 Haustarifanwendung im Liniennetz der THÜSAC

Der Flughafenzubringerverkehr, Linie 250 Leipzig–Borna–Altenburg–Nobitz (Flugplatz) unterliegt nicht den Tarifbestimmungen der VU des MDV-Tarifs.

5.2 Sachbeschädigungen

Für Hinweise, die bei einer vorsätzlichen Sachbeschädigung zur Ermittlung des Täters führen, wird eine Belohnung in Höhe von 100 € ausgesetzt. Diese gezahlte Belohnung wird dem Schädiger im Rahmen der Schadensregulierung ebenfalls in Rechnung gestellt.

6 Sonderregelungen bei der Geißler-Reisen GbR für die Nutzung des „AnrufBus Delitzsch“ im Gebiet Eilenburg-West/Jesewitz/Zschepplin/Taucha

Für das Gebiet im Landkreis Delitzsch wird ein AnrufBussystem unter folgenden Bedingungen angeboten:

- ▶ als Zubringerleistung für einen Umstieg in planmäßige Linienfahrten
- ▶ als Haus-zu-Haus-Bedienung mit Fahrtwunschbündelung ohne Fahrplan- und Haltestellenbindung (siehe Übersicht 1)
- ▶ in Stadtzentren erfolgt der Ein- und Ausstieg an allen regulären Bushaltestellen
- ▶ bei spontanem Fahrtwunsch kann die Ankunfts- bzw. Abfahrtszeit ± 15 Minuten differieren
- ▶ Fahrtwunschanmeldung zwei Stunden vor Fahrtbeginn unter Service-Nummer 03423 700420
 - wochentags von 6.00 bis 18.00 Uhr,
 - samstags und sonntags von 9.00 bis 18.00 Uhr
- ▶ Betriebszeiten
 - montags bis freitags von 5.00 bis 19.00 Uhr
 - samstags, sonntags sowie feiertags von 9.00 bis 18.00 Uhr

Kein AnrufBus-Verkehr wird durchgeführt:

- ▶ innerhalb der Stadtzentren Eilenburg und Taucha (AnrufBus-Binnenverkehr) sowie zwischen den Stadtzentren,
- ▶ wenn 30 Min. vor bzw. nach Fahrtwunsch eine Linien- bzw. Regionalbahnfahrt durchgeführt wird,
- ▶ wenn auf bestehenden Fahrtrelationen ein 60-Minuten-Takt-Angebot besteht.

Tarif:

- ▶ MDV-Tarif, ausgenommen Kurzstreckenfahrkarten
- ▶ Komfortzuschlag unabhängig von der Altersbegrenzung (Kind/Erwachsener) und der durchfahrenen Tarifzonen
 - Einzelfahrt 1,00 €
 - Wochenkarte 6,00 €
 - Monatskarte 22,00 €
- ▶ Fahrradmitnahme ist mit Komfortzuschlag abgegolten
- ▶ Inhaber von MDV-Zeitkarten und freifahrtberechtigte schwerbehinderte Menschen zahlen nur den Komfortzuschlag

Übersicht 1 – AnrufBus

Stadt- und Gemeindeteile	Ein-/Ausstieg	Bemerkung
Eilenburg (westl. der Mulde) ohne Hainichen Stadtzentrum Eilenburg-West	Haltestelle	kein AnrufBus-Binnenverkehr
Behlitz, Kospa, Pressen, Wedelwitz, Zschettgau	Haustür	
Jesewitz Bahnhof, Bötzen, Gallen, Gordemitz, Gostemitz, Gotha, Gröitzsch, Jesewitz, Kossen, Liemehna, Oehelmitz, Pehritzsch, Weltewitz, Wöllmen, Wölpeln	Haustür	
Zschepplin Krippelna, Naundorf, Kämmereiforst, Steubeln, Rödgen, Zschepplin, Hohenprießnitz, Noitzsch	Haustür	nur innerhalb der Gemeinde sowie bis Eilenburg
Taucha Stadtzentrum Taucha	Haltestelle	kein AnrufBus-Binnenverkehr
Merkwitz, Pönitz, Seegeritz	Haustür	

7 Sonderregelungen bei der PNVG Personennahverkehrsgesellschaft Merseburg-Querfurt mbH

Die PNVG führt im Rahmen eines Busoptimierungsverkehrs (BOV) Verkehrsleistungen für die Strecke Querfurt–Röblingen (ehemals DB) durch. Die Fahrten sind in der Linie 705 veröffentlicht.

Folgende Angebote der DB werden anerkannt:

- ▶ Schönes-Wochenende-Tickets
- ▶ Länder-/Single-Tickets entsprechend ihrem Geltungsbereich

Für Verbindungen zwischen Querfurt über Röblingen am See (Zone 299) in das MDV-Gebiet gelten Verbundfahrkarten gem. Teil B dieses Tarifs – PNVG-Linie 705/KBS 587.

8 Sonderregelungen bei der Personenverkehrsgesellschaft Burgenlandkreis mbH (PVG)

8.1 Sondertarif für Direktfahrten zwischen Bad Kösen/Freyburg und Naumburg

Auf den Relationen Naumburg–Bad Kösen und Naumburg–Freyburg werden Sondertarife für ausgewählte Fahrkartenarten auf den straßengebundenen ÖPNV-Linien im regionalen Busverkehr (nur Direktfahrt) angeboten. Für Fahrten mit Um- bzw. Überstieg ist der MDV-Tarif zu nutzen.

Die Sondertarife für die Direktfahrt treffen für folgende Linienverbindungen zu:

- ▶ Naumburg–Bad Kösen: 601, 602, 603, 604, 606
- ▶ Naumburg–Freyburg: 609, 610, 611, 622, 635, 636

Die Preise sind in der Anlage 7 (einsehbar unter www.mdv.de) veröffentlicht.

8.2 Sondertarif zur Himmelsscheibe Nebra

Für die ausschließliche Nutzung der Linie 632 zwischen Nebra, Bf. – Kleinwangen – Arche Nebra – Aussichtsturm gelten nachfolgende tarifliche Regelungen:

▶ Tageskarte	Erwachsener	1,00 €
	Kind	0,70 €
▶ Familie	2 Erwachsene + max. 4 Kinder	3,50 €

Um- bzw. Überstieg von und auf andere Linien ist nicht möglich.

Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen der Verkehrsunternehmen des MDV.

9 Sonderregelungen bei der Regionalverkehrsgesellschaft mbH Weißenfels

9.1 Kassiererzuschlag im Stadtverkehr Weißenfels

Für Fahrkarten (ausgenommen Zeitkarten), welche in den Fahrzeugen des Stadtverkehrs Weißenfels gelöst werden, wird ein Kassiererzuschlag von 0,20 € je Fahrkarte erhoben.

9.2 Verkehrsorganisatorische Regelungen

In den Bussen der Stadtverkehrslinien 1 bis 12 ist ab 16.00 Uhr der Zustieg nur beim Fahrer erlaubt. Der Fahrausweis ist unaufgefordert zur Prüfung vorzuzeigen.

10 Sonderregelungen bei der Omnibus-Verkehrsgesellschaft mbH „Heideland“ (OVH) und beim Reise- und Omnibusunternehmen Volker Kaltfofen

Die Beförderung von einsitzigen Zweiradfahrzeugen (Fahrräder) ohne Hilfsmotor ist auf allen Omnibuslinien im Linienverkehr nicht gestattet.

11 Sonderregelungen bei der Döllnitzbahn GmbH (DBG)

Für fahrplanmäßig ausgewiesene Dampfzüge wird für jede Fahrt ein Zuschlag von 2,50 € erhoben. Zeitkarteninhaber (jedoch ohne Mitfahrer) sind hiervon ausgenommen.

12 Sonderregelungen in den Landkreisen Leipzig und Nordsachsen

Die Schifffahrtlinien/Fähren auf der Mulde bzw. Elbe unterliegen nicht den Tarifbestimmungen der VU des MDV.

13 Sonderregelungen bei der OBS Omnibusbetrieb Saalkreis GmbH

13.1 Anrufbusssystem im Bediengebiet der OBS GmbH

Für das Bediengebiet der OBS GmbH im Landkreis Saalkreis wird ein Anrufbusssystem unter folgenden Bedingungen angeboten:

- ▶ Der Anrufbus verkehrt von allen öffentlichen Linienhaltestellen, die mit Anrufbusnummern gekennzeichnet sind und zusätzlich eingerichteten Anrufbushaltestellen im Bediengebiet der OBS GmbH im Saalkreis.
- ▶ Der Anrufbus verkehrt zu folgenden Betriebszeiten:
- montags bis samstags von 6.00 bis 20.00 Uhr
- sonn- und feiertags von 8.00 bis 20.00 Uhr
- ▶ Für die Bestellung des Anrufbusses ist eine telefonische Voranmeldung mindestens eine Stunde vor der gewünschten Abfahrt notwendig.
- ▶ Der Anrufbus dient auch als Zubringerleistung für den Umstieg in planmäßige Linienfahrten.
- ▶ Der Anrufbus befördert Sie entsprechend Ihrem Fahrtwunsch zwischen allen Orten Ihrer Verwaltungsgemeinschaft und darüber hinaus.
- ▶ Der Anrufbus verkehrt auch nach Halle bis zu den Schnittstellen, an denen ein Umstieg in den Stadtverkehr Halle und umgekehrt möglich ist.

Schnittstellen zum Stadtverkehr Halle:

- ▶ Halle-Trotha
- ▶ Halle-Frohe Zukunft
- ▶ Peißen, (Center) – an Sonn- und Feiertagen Umstieg in Halle, Haltestelle Berliner Brücke
- ▶ Halle-Reideburg, Schönnewitzer Straße
- ▶ Halle-Einkaufspark Bruckdorf
- ▶ Halle-Neustadt, S-Bahnhof (aus Richtung Angersdorf)
- ▶ Halle-Neustadt, Göttinger Bogen (aus Richtung Teutschenthal und Schochwitz)
- ▶ Halle-Dölau, Alfred-Oelßner-Straße

Eine Anrufbusbestellung ist nicht möglich, wenn 60 Minuten vor bzw. nach Fahrtwunsch auf dieser Relation eine andere Verkehrsverbindung besteht.

Tarif:

Für den Anrufbus kommt der MDV-Tarif zur Anwendung. Die Einzelfahrkarte Kurzstrecke gilt beim Anrufbus nicht. Die SchülerZeitkarte wird von Montag bis Freitag nicht anerkannt, an Wochenenden und Feiertagen ist die SchülerZeitkarte im Rahmen ihrer Gültigkeit zur Nutzung des Anrufbusangebotes freigegeben. In Anbetracht der höheren Bedienungsqualität wird ein pauschaler Anrufbuszuschlag in Höhe von 1,00 € erhoben. Dieser Zuschlag wird für alle Einzel- und Vierfahrkarten erhoben, nicht für Zeitkarten.

13.2 Beförderung von Fahrrädern

Die Beförderung von Fahrrädern ist aus Sicherheitsgründen in den besonders gekennzeichneten Linienbussen nicht gestattet. In den anderen Linienbussen ist die Mitnahme von mindestens einem Fahrrad möglich, über die Mitnahme von mehreren Fahrrädern entscheidet allein der Busfahrer. Bei gleichzeitiger Mitnahme von Kinderwagen und Fahrrad hat der Kinderwagen Vorrang.

Anlage 3 – Gebühren und Entgelte

Die Anlagen 1 bis 12 sind einsehbar unter www.mdv.de.

Bezug auf	Art	Preis in Euro	
Teil A, § 4 2], Punkt 3. bzw. 7.; 6] und 8]; §12 2], 3], 5], 6], 7]	Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen-Reinigungskosten, Verstoß gegen Herauswerfen oder Herausragen von Gegenständen aus Fahrzeugen, Verstoß gegen Rauchverbot, Verstoß gegen Beförderung von Tieren	mindestens	15,00
Teil A, § 4 8]	Missbrauch Notbremse, Missbrauch von Sicherheitseinrichtungen	außer bei Eisenbahnunternehmen bei Eisenbahnunternehmen	15,00 200,00
Teil A, § 7 4], § 9 3] und § 10 5]	Entgelt für Zahlungsaufforderung / Bearbeitungsentgelt	mindestens bei Eisenbahnunternehmen lt. Bekanntgabe	2,50
Teil A, § 9 2] und 4]	erhöhtes Beförderungsentgelt, reduziertes erhöhtes Beförderungsentgelt gemäß gültigem PBefG/EVO	z. Z. z. Z.	40,00 7,00
Ersatzausstellung von Schülerkarten über Sicherungsschein*	SchülerZeitkarte (SZK), SchülerRegionalkarte (SRK)	außer LK ABG, DL, DZ, MTL LK DL LK DZ, MTL, ABG	10,00 6,00 5,00
Allgemeine Geschäftsbedingungen für MDV-ABO	Ersatzausstellungen bei Verlust bzw. Beschädigung der ABO-Karte oder ABO-Marken Bearbeitungsentgelt bei Rücklastschrift		5,00 5,00

* Gebührenfestlegung nach bisheriger Landkreisbezeichnung, Preise für Ersatzausstellungen sind auf dem Sicherungsschein vermerkt.

Partner im Verbund In Mitteldeutschland gilt Ihr Verbundticket für 	 HarzElbeExpress (HEX) / Veolia Verkehr Sachsen-Anhalt GmbH Tel.: 03941 678333 www.hex-online.de	 Personenverkehrsgesellschaft Muldentale mbH Tel.: 03425 89890 www.pvm-mtl.de	 Omnibus- und Reiseverkehr Heinz Wittig Tel.: 03435 930159 www.sachsensentourist-wittig.de
 Auto-Webel GmbH Tel.: 034202 309980 www.auto-webel.de	 Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH Tel.: 0341 19449 www.lvb.de	 Personennahverkehrsgesellschaft Merseburg-Querfurt mbH Tel.: 03461 210174 www.pnvg.de	 SaxBus Eilenburger Busverkehr GmbH Tel.: 03423 70060 www.saxbus.de
 Burgenlandbahn GmbH Tel.: 03441 212096 www.burgenlandbahn.de	 OBS Omnibusbetrieb Saalkreis GmbH Tel.: 0345 55220 www.obs-bus.de	 Regionalverkehrsgesellschaft mbH Weißenfels Tel.: 03443 46070 www.rvg-wsf.de	 Schmidt-Reisen Tel.: 035365 40920 www.schmidtreisen-doebrichau.de
 Bus- & Reiseunternehmen Ludwig Tel.: 034345 22349 www.ludwigreisen.de	 Omnibus-Reiseunternehmen Naundorf Tel.: 034382 42010 www.naundorf-reisen.de	 Reise- u. Omnibusunternehmen Volker Kaltfofen Tel.: 03437 914740	 THUSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH Tel.: 03447 850613 www.thusac.de
 Geißler-Reisen GbR Tel.: 03423 70040 www.geissler-reisen.de	 Omnibusverkehr Leupold OHG Tel.: 034295 7420 www.leupold-boustouristik.de	 Reiseverkehr Schulze OHG Tel.: 03421 73150 www.reiseverkehr-schulze.de	 Verkehrsgesellschaft Döbeln mbH Tel.: 03431 575142 www.vgdoebeln.de
 DB Regio AG Tel.: 01805 194195 (0,14€/Min.) www.bahn.de	 Omnibusnahverkehr Runge Tel.: 03437 917765 www.runge-reisen.de	 LEOBUS GmbH Tel.: 034203 60117 www.leobus.de	 Vetter Reisen GmbH Tel.: 034262 61280
 Döllnitzbahn GmbH Tel.: 034362 32343 www.doellnitzbahn.de	 Omnibus-Verkehrsgesellschaft mbH „Heideland“ (OVH) Tel.: 03435 90600 www.ov-heideland.de	Die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen mit allen Anlagen inklusive Informationen zu Schülerferienticket-Angeboten (Teil D) sind unter www.mdv.de einsehbar.	
 Hallesche Verkehrs AG (HAVAG) Tel.: 0345 5815666 www.havag.com	 Personenverkehrsgesellschaft Burgenlandkreis mbH Tel.: 03445 23160 www.pvg-burgenlandkreis.de	 Mitteldeutscher Verkehrsverbund GmbH (MDV)	Sitz Halle – Geschäftsstelle Leipzig Karl-Liebknecht-Straße 8 · 04107 Leipzig post@mdv.de · www.mdv.de 01803 223399 (0,09 €/Min. aus dem dt. Festnetz, Mobilfunktarif abweichend)